

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Uwe Witt, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Sebastian Münzenmaier, René Springer, Norbert Kleinwächter, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Reichardt, Martin Hess, Johannes Huber, Frank Pasemann, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Axel Gehrke, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Jörn König, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Andreas Mrosek, Volker Münz, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Beatrix von Storch, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Diskriminierung der Pflegekinder abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Jahre 2017 lebten 91.420 junge Menschen bis 21 Jahren in Vollzeitpflege (Statistisches Bundesamt, Statistik zu erzieherischen Hilfen 2017). Die Zahlen stiegen in den vergangenen Jahren konstant; seit 2013 kamen rund 10.000 neue Fälle dazu. Nach § 94 Absatz 6 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) müssen Pflegekinder einen finanziellen Beitrag dafür erbringen, dass sie eine vollstationäre Betreuung durch eine Pflegefamilie oder eine Pflegeeinrichtung in Anspruch nehmen. Demnach werden Jugendliche als Leistungsempfänger behandelt und müssen 75 Prozent ihres Nettoeinkommens, welches sie im Rahmen ihrer Ausbildung oder eines Nebenjobs verdienen, an das Jugendamt zahlen. Dies bedeutet, wenn Jugendliche, die in Heimen oder bei Pflegeeltern untergebracht sind, in Ausbildung sind, im Café jobben, Zeitungen austragen oder im Supermarkt Konserven in Regale stapeln, gehen drei Viertel ihres Verdienstes – außer es handelt sich um die Ausnahmen nach § 94 Absatz 6 Satz 2 und 3 – direkt an das Jugendamt. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. 18/12330, Nummer 47 Buchstabe b (Absatz 6)) wurde bereits eine Herabsetzung der Kostenheranziehung von 75 % auf 50 % vorgeschlagen. Zudem sah der Gesetzentwurf vor, dass Schüler- und Ferienjobs, ehrenamtliche Tätigkeiten sowie 150 Euro einer Ausbildungsvergütung im Monat unangetastet bleiben. Dieser Gesetzentwurf ist aber letztendlich im Bundesrat gescheitert und behebt zudem nicht den grundsätzlichen Missstand, dass Kinder finanziell belangt werden.

Die immer noch bestehende Regelung der Kostenheranziehung ist aus folgenden Gründen kontraproduktiv für die Entwicklung junger Menschen. Sie erschwert es, Jugendliche aus Pflegesituationen in die Gesellschaft zu integrieren und sie zu einem eigenständigen, selbstverantwortlichen Leben zu erziehen und zu motivieren.

1. Alle jungen Menschen müssen Chancengleichheit ungeachtet Herkunft oder Lebenssituation erhalten. Kinder und Jugendliche dürfen nicht dafür zur Verantwortung gezogen werden, dass ihre leiblichen Eltern nicht in der Lage sind, für sie ausreichend sorgen zu können. Sie werden dadurch gegenüber Gleichaltrigen benachteiligt, die bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen, wie es oftmals unter „Geschwistern“ in der Pflegefamilie der Fall ist. Dabei sollen die Hilfen zur Erziehung, wie sie in den §§ 27 ff. im SGB VIII ausgewiesen werden, doch explizit soziale Benachteiligungen ausgleichen, damit die jungen Menschen ihre persönlichen Rechte sozial verwirklichen können und vergleichbare Zugänge – wie gleichaltrige Jugendliche – zur sozialen Teilhabe haben. Eine Kostenheranziehung des Einkommens in der bestehenden Regelung widerspricht diesem Anrecht auf Chancengleichheit und steht damit den Zielen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. entgegen.
2. Jungen Menschen zu vermitteln, dass sich Leistung und Engagement lohnt, ist eine grundlegende Botschaft für eine erfolgreiche spätere Integration in die Gesellschaft. Selbstständigkeit und Fleiß dürfen nicht bestraft werden. Wenn junge Menschen ihre Ausbildung beginnen, aber die ohnehin schon geringe Ausbildungsvergütung um 75 % gekürzt wird, setzt dies ein falsches Signal. Denn es vermittelt, dass zwischen Arbeit und Müßiggang nur ein minimaler finanzieller Mehrwert liegt. Dadurch fällt es den Betroffenen schwer, Motivation für eine berufliche Tätigkeit zu entwickeln, wie der hohe Anteil von Transferleistungsempfängern unter jungen Menschen, die in einer Pflegefamilie untergebracht sind, zeigt (Statistisches Bundesamt). Oder aber sie sind gezwungen, ihre Pflegeeinrichtung vorzeitig zu verlassen, um über ihren vollen Lohn verfügen zu können. Dabei kritisiert das BMFSFJ im Familienreport 2017, dass junge Menschen, die in Deutschland durch Hilfen zur Erziehung betreut werden, oftmals zu früh zu „Care Leavern“ werden, wodurch Qualifizierungs-, Selbstpositionierungs- und Verselbstständigungsprozesse nachhaltig beeinträchtigt werden. Dabei bleibt jungen Menschen im Qualifikationsprozess durch die Regelung des Kostenbeitrags oft nur die Wahlmöglichkeit entweder in der finanziellen Benachteiligung zu verbleiben oder aber verfrüht den Sprung ins eigene Leben zu wagen. Beides vermindert die Chancen auf einen erfolgreichen Start ins Leben.
3. Bisher ist eine teilweise Befreiung von der Kostenheranziehung nur mit unverhältnismäßig hohem bürokratischem Aufwand per Antrag beim Jugendamt zu erreichen. Durch das Antragsverfahren werden die minderjährigen Betroffenen automatisch in die Bittstellerposition verwiesen und der Ermessensspielraum des jeweilig zuständigen Jugendamtes, in welchem Umfang auf die Anrechnung des Einkommens verzichtet wird, weil die Tätigkeit dem Ziel der persönlichen Weiterentwicklung und damit dem schwammig definierten „Zweck der Jugendhilfe“ dient, eröffnet individueller Willkür und regionalen Unterschieden Tür und Tor. Zugleich ist die Verhältnismäßigkeit des bürokratischen Aufwands für jede Einzelentscheidung im Kosten-Nutzen-Vergleich infrage zu stellen. Der Bundesregierung liegen weder die Angaben über die Zahl der Fälle, die von den Regelungen zur Kostenheranziehung betroffen sind, noch über die dadurch erzielten staatlichen Einnahmen vor (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf BT-Drs. 19/7215). Insofern ist zu vermuten, dass es sich dabei aufgrund der betreffenden Beschäftigungsarten und -felder eher um solche Summen handelt, die den Zweck in keiner angemessenen Weise rechtfertigen. Das Beispiel der Stadt Bad Kreuznach zeigt: Der jährliche Einnahmeanteil, der aus dieser Regelung dem Sozialetat erwächst, beläuft sich auf gerade einmal 3.042 Euro – das

sind 0,002 Prozent der Einnahmen. Ein Wegfall dieses Aufgabenfeldes bei den Jugendämtern würde eine bessere Konzentration auf andere Arbeitsbereiche befördern und der bürokratischen Entlastung der Ämter und insbesondere den betroffenen Pflegekinder helfen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Regelung im Achten Kapitel Abschnitt 1 und 2 des Sozialgesetzbuches VIII und die entsprechenden Durchführungsvorschriften zur Kostenheranziehung von jungen Menschen in Vollzeitpflege wie folgt abzuändern:

Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege von ihren Einkünften aus selbstständiger und nichtselbständiger Arbeit keinen finanziellen Beitrag dafür erbringen müssen, dass sie eine vollstationäre Betreuung durch eine Pflegefamilie oder eine Pflegeeinrichtung in Anspruch nehmen.

Berlin, den 19. Februar 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Im Sinne der Chancengleichheit muss auf eine Kostenheranziehung von jungen Menschen in Vollzeitpflege verzichtet werden. Pflegekinder unterliegen – zusätzlich zu ihrer ohnehin schwierigen Lebenssituation – einer schwerwiegenden psychologischen Demotivation: Verglichen mit anderen gleichaltrigen Kindern (sogar in derselben Familie) müssen sie drei Viertel ihrer Einnahmen abgeben, obwohl sie für die Situation, in der sie sich befinden, nichts können. Aus psychologischer Perspektive würde die Verfügung über das selbst erwirtschaftete Einkommen junge Menschen sicherlich mehr motivieren eigenverantwortlich für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Der bereits vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. 18/12330, Nummer 47 Buchstabe b (Absatz 6)) bietet mit einem Freibetrag und der Reduzierung des Kostenanteils auf 50 % nur eine oberflächliche, aber wenig wirksame Lösung des Problems, da sowohl die inhärente Chancenungleichheit als auch der bürokratische Mehraufwand und Willkür der Jugendämter weiter bestehen bleibt – der in diesem Antrag attestierte Missstand bliebe weiter bestehen. Für eine tatsächliche Verbesserung der Situation braucht es den entscheidenden Schritt: Nur eine sofortige Abschaffung der Regelung zur Kostenheranziehung würde sowohl den betroffenen jungen Menschen als auch den beteiligten Ämtern das Leben deutlich erleichtern.

